

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen **Thagchokling Wohlfahrts-Organisation**.

Der Verein wurde am 13. August 2003 gegründet und hat seinen Sitz in Roth bei Nürnberg und wird zum dortigen Vereinsregister in Schwabach angemeldet und führt nach der Eintragung den Zusatz "e. V.". Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist

- a) uneigennützige ideelle und finanzielle Förderung von mildtätigen und gemeinnützigen Vereinen und Organisationen in Ladakh (Nordindien), deren Ziel die Hilfe zur Selbsthilfe und die medizinische und soziale Versorgung der Bevölkerung ist (hilfsbedürftiger Personenkreis im Sinne der Abgabenordnung). Insbesondere werden gefördert die Thagchokling Charitable Organisation, Ney, Leh-Ladakh, eingetragen als gemeinnützige Gesellschaft am 21. Juni 2001 unter der Nr. 3697-S durch die Jammu & Kaschmir Regierung (J & K Government) in Zusammenarbeit mit dem Kloster Thagchokling. Hier steht dabei die Förderung des Kindergartens, der Schule, des Krankenhauses und des Ausbildungs- und Gesundheitszentrums unter dem Motto „Liebe und Mitgefühl“ im Vordergrund.
- b) Uneigennützige Förderung des kulturellen Austausches zwischen der BRD und Indien auf den Gebieten Musik, Tanz, Religion und Heilkunde.
- c) Zusammenarbeit mit ähnlichen mildtätigen und gemeinnützigen Vereinen.

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bereitstellung von finanziellen Mitteln für die Zwecke des Vereins, das Gewinnen von Fachkräften, das Besorgen von medizinischen Geräten, Arzneien und Hilfsmitteln, die Förderung, Bau und Unterhaltung von

klinischen und schulischen Projekten, die Förderung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Vorhaben und die Ausbildung einheimischer Fachkräfte sowie insbesondere die Förderung der Kinder vor Ort zur Gewinnung geeigneter zukünftiger Nachfolger für die Bewirtschaftung und Betreuung der begonnenen Projekte.

Der Verein fördert außerdem den kulturellen Austausch zwischen der BRD und Indien, dabei insbesondere die Vermittlung von Tanz, Musik, Naturheilmedizin und Religion in die Bundesrepublik Deutschland und insbesondere die Vermittlung von westlicher Medizin nach Ladakh-Indien zum Erreichen einer ganzheitlichen medizinischen Versorgung.

Hierzu wird der Verein mit allen anderen, ähnlichen Vereinen und Organisationen zusammenarbeiten, Erfahrungen austauschen und Mittelverwendungen koordinieren.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden weder einbezahlte Beiträge zurück noch irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen; begünstigt werden.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Zweck des Vereins erfüllen können.

Über den formlosen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Natürliche Personen, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Vereins. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen oder Personenvereinigungen endet darüber hinaus bei deren Auflösung.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Verletzt ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins, kann es nach Anhörung durch Beschluß des Vorstands ausgeschlossen werden. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

Ein Mitgliedsbeitrag ist gegenwärtig nicht vorgesehen. Die Mitgliederversammlung kann aber jederzeit einen jährlichen Mitgliedsbeitrag beschließen. Näheres wird dann in der Beitragsordnung geregelt, über die die Mitgliederversammlung beschließt.

Neben den Beiträgen finanziert sich der Verein aus Spenden und sonstigen Arten von Zuwendungen. Die Mitgliederversammlung kann außerdem beschließen, daß zur zweckgebundenen Finanzierung von den Mitgliedern eine Umlage erhoben wird.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Kassenprüfer

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle 3 Jahre statt. Die schriftliche Einladung erfolgt durch den Vorstand mind. 4 Monate vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.

Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied bis spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingereicht werden. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Fordert mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstands die Einberufung einer zusätzlichen Mitgliederversammlung, hat der Vorstand innerhalb von 8 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen; dabei sollen die Gründe für diese zusätzliche Versammlung angegeben werden.

Die ordnungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mind. sieben stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend sind.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

Die Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

Abstimmungen erfolgen offen, grundsätzlich durch Handaufheben, wenn nicht die Versammlung mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließt.

Der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere

- a) die Wahl des Vorstands
- b) die Wahl des Kassenprüfers und des stellvertretenden Kassenprüfers
- c) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Kassenprüfers
- d) die Festlegung der Beitragsordnung
- e) die Bestätigung oder Aufhebung von Beschlüssen des Vorstands über den Ausschluß von Mitgliedern
- f) Satzungsänderungen
- g) die Auflösung des Vereins
- h) die Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder

Die Sitzung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied. Sind alle Vorstände verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Präsidenten zu unterzeichnen, der die jeweilige Versammlung leitet.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsident
- c) dem Schatzmeister.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch 2 Mitglieder des Vorstands. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der Vizepräsident und der Schatzmeister den Verein nur vertreten sollen, wenn der Präsident verhindert ist.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 2 anwesend sind.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt 3 Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand leitet den Verein und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse des Vorstands sind in einer Niederschrift festzuhalten, die Teilnehmer, Zeit und Art der Beschlussfassung enthalten soll.

Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere

- a) die Verwaltung der Mittel des Vereins
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) die Erarbeitung und Vorlage des Tätigkeitsberichts für die abgeschlossenen Geschäftsjahre

- d) die Erarbeitung und Vorlage eines Aufgabenplans und eines Haushalts- und Kostenplans für die kommenden 3 Geschäftsjahre
- e) die Erstellung des Jahresabschlusses
- f) die Erstellung und Vorlage der Beitragsordnung
- g) Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft
- h) die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern.

Der Vorstand hat innerhalb von 3 Monaten nach Abschluß eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluß (Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie Vermögens- und Schuldenaufstellung) aufzustellen und durch einen Geschäftsbericht zu erläutern.

Dem von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer ist unverzüglich nach Aufstellung des Jahresabschlusses der Auftrag zu erteilen, den Jahresabschluß und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Vorstands zu prüfen und den Geschäftsbericht erforderlichenfalls zu ergänzen.

Der Kassenprüfer hat die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel zu prüfen.

Der Prüfungsbericht ist dem Vorstand sofort zuzuleiten und der Mitgliederversammlung in der nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Bei Ergänzungen des Geschäftsberichts durch den Kassenprüfer hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Die Liquidation bei Auflösung des Vereins obliegt dem im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses tätigen Vorstand. Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens und die Art der Liquidation. Das Vereinsvermögen muß einem den Vereinszwecken verwandten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke zugeführt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins verfällt das Vereinsvermögen mit Zustimmung

des Finanzamtes, im Sinne der Abgabenordnung ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke, der Stadt Roth.

§ 8 Inkrafttreten und Vollzug

Diese Satzung tritt am 13. August 2003 in Kraft.

Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwabach erfolgte am 2003 unter der Nr. .

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wurde vom Finanzamt Nürnberg mit dem Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid vom erteilt.